



STAND: 2.10.2023

BEKANNTMACHUNG STICHTAG FÜR DAS AUSWAHLVERFAHREN FÜR DIE MASSNAHME 1 – „WISSENSTRANSFER UND INFORMATIONSMASSNAHMEN IN DER LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT“:

Stichtag für das Auswahlverfahren im Rahmen der Maßnahme 1 - „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“

Die Sonderrichtlinieⁱ „LE-Projektförderungen“ des BML sieht für die Vorhabensarten

- 1.1.1 Begleitende Berufsbildung, Fort- und Weiterbildung zur Verbesserung der fachlichen Qualifikation in der Land- und Forstwirtschaft
- 1.2.1 Demonstrationsvorhaben und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft
- 1.3.1 Austauschprogramme und Betriebsbesichtigungen für Land- und Forstwirte

Der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“ eine laufende Antragstellung vor.

Das hier genannte Auswahlverfahren betrifft **keine** Förderungsanträge für bundesländerübergreifende Vorhaben und für Vorhaben von bundesweiter Relevanz. Es sind nur die vom BML auf Basis eines Auswahlverfahrens anerkannten Bildungsanbieter für den österreichweiten Wirkungsbereich und für „Poolprojekte“ berechtigt, Bildungsvorhaben zur Förderung einzureichen. Davon ausgenommen sind Bildungsanbieter von Demonstrationsvorhaben.

Es können nur jene Förderungsanträge in das Auswahlverfahren einbezogen werden, die bis zum vorgegebenen Stichtag **vollständig** bei der zuständigen Bewilligenden Stelle, beim

Amt der Salzburger Landesregierung
Referat 20408 – Ländliche Entwicklung und Bildung
Bundesstraße 6, 5071 Wals, Österreich

eingelangt sind.

Das Amt der Salzburger Landesregierung gibt daher als **Stichtag für eine Einbeziehung in das nächste Auswahlverfahren** den

31. Dezember 2023

bekannt.



Es handelt sich um den letzten bekannt gegebenen Stichtag dieser Förderperiode in dieser Maßnahme.

Die Förderungsanträge können laufend postalisch an oben genannte Adresse, per Fax (+43662/8042-3706) bzw. eingescannt an laendliche.entwicklung@salzburg.gv.at übermittelt werden.

Hinweis:

In der Maßnahme 1 „Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft“ können integrierte Förderungsanträge gestellt werden. Das bedeutet, dass für ein Vorhaben, welches Förderungsgegenstände der VHA 1.1.1, 1.2.1 und 1.3.1 enthält, nicht jeweils ein eigener Antrag pro VHA gestellt werden muss, sondern dass ein gemeinsamer Antrag für diese Vorhabensarten beantragt werden kann.

Mit dem Auswahlverfahren soll sichergestellt werden, dass eine bessere und zielgerichtete Nutzung der budgetierten Finanzmittel und die Mittelverfügbarkeit bis zum Periodenende gewährleistet ist.

Die Bewilligende Stelle prüft Förderungsanträge in der Reihenfolge ihres Einlangens auf Vollständigkeit und gibt die Möglichkeit der Nachreichung von fehlenden Angaben und Unterlagen innerhalb einer angemessenen Frist.

In das Auswahlverfahren können jedoch nur jene Förderungsanträge einbezogen werden, die bis zum genannten Stichtag vollständig vorliegen. Alle anderen Förderungsanträge werden nach entsprechender Vervollständigung in das nachfolgende Auswahlverfahren einbezogen. Der anlässlich der Annahme des Förderungsantrags mitgeteilte Zeitpunkt der Kostenanerkennung bleibt aber gewahrt.

Die Vorhaben werden sodann durch ein bundesweit angelegtes, eindeutiges, transparentes und objektives Bewertungsschema anhand von Auswahlkriterien mit einem Punktesystem qualitativ und quantitativ beurteilt.

Die Auswahlkriterien, die für das Auswahlverfahren herangezogen werden, sind im Dokument „Auswahlverfahren und Auswahlkriterien für Projektmaßnahmen im Rahmen des österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014-2020“ (https://info.bml.gv.at/themen/landwirtschaft/gemeinsame-agrarpolitik-foerderungen/gap-bis-2022/laendl-entwicklung-2014-2020/foerderinfo/sonderrichtlinien_auswahlkriterien/projektauswahlkr_le.html) beschrieben.

Für allfällige Rückfragen steht Frau Angelika Eisl telefonisch (0662/8042-2364) oder per Mail (angelika.eisl@salzburg.gv.at) (Referat 20408 – Ländliche Entwicklung und Bildung) gerne zur Verfügung.

ⁱ Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für ländliche Entwicklung 2014 – 2020 „LE-Projektförderungen“, GZ.BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014